



**NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER JUDO-VERBAND E.V.**  
**NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DAN-KOLLEGIUMS E.V.**

## Graduierungsordnung des Deutschen Judo Bundes e.V.

**- ergänzt durch die NWJV/NWDK-  
Ausführungsbestimmungen -**

Diese Ordnung ersetzt die Grundsatzordnung des Deutschen Judo Bundes e.V.  
- ergänzt durch die NWJV/NWDK-Ausführungsbestimmungen –Stand 05.03.2023

# Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V.

## Erster Abschnitt: Grundlagen

### 1. Grundsätze

#### 1.1 Präambel

Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 5. Dan werden in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Judo Bund e.V. (DJB) und von den Landesverbänden des DJB einheitlich nach den Bestimmungen dieser Ordnung zuerkannt. Graduierungen ab dem 6. Dan werden ausschließlich vom DJB vorgenommen.

#### *NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:*

*Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden bis zum 5. Dan erfolgt in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e. V. (NWJV). Diesen Aufgabenbereich hat der NWJV dem Nordrhein-Westfälischen Dan-Kollegium e. V. (NWDK) übertragen. Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden erfolgt aufgrund von Graduierung, Verleihung oder Anerkennung. Die Graduierung hat in einem zweckentsprechenden würdigen Rahmen stattzufinden*

Der Deutsche Judo-Bund e.V. und seine Mitgliedsverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graduierungen nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen, die Qualität von Ausbildung und Graduierung zu steigern und eine vergleichbare Qualität und Transparenz durch gemeinsame Standards zu sichern.

#### 1.2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt auch für Graduierungen nach den "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Juli 2022 und nach den "Anforderungen für Dan-Gradgraduierungen im DJB" vom 1. Juli 2023.

Für die Graduierung von Menschen mit Behinderung gelten die bisherigen Regelungen bis zu einer Neuregelung fort.

Übergangsregelungen:

Graduierungen im Kyu-Bereich können bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Kyu-Prüfungsprogramm vom 16. November 2014 vorgenommen werden.

Graduierungen vom 1. bis 5. Dan können bis zum 31. Dezember 2024 unter Verwendung des Dan-Prüfungsprogramms vom 1. Januar 2011 vorgenommen werden.

## **2 Aufgaben von DJB und Landesverbänden**

### **2.1 Aufgaben des DJB**

Der DJB nimmt insbesondere folgende zentrale Aufgaben wahr:

- Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden
- Unterstützung der Landesverbände bei der Qualitätsentwicklung und der Umsetzung des Graduierungssystems, insbesondere durch Entwicklung von Materialien, Lernhilfen, Schulungs- und Lizenzierungskonzepten für Lehrende und Graduierende
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2,
- Beurkundung von Graduierungen ab 6. Dan.

### **2.2 Aufgaben der Landesverbände**

Die Landesverbände sind für die bundesweit einheitliche Umsetzung dieser Graduierungsordnung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung der beschlossenen bundesweiten Standards,
- Qualitätsentwicklung durch fortlaufende Schulung sowohl von Graduierenden als auch von Lehrenden im Kontext Graduierungen,
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2 unter Verwendung der Konzepte nach Ziffer 2.1,
- Beurkundung von Graduierungen bis 5. Dan,
- Unterstützung des DJB bei Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern zu bundesweiten Entwicklungs- und Koordinierungsmaßnahmen,
- Befürwortung des Landesverbands bei technischer Graduierung zum 6. Dan.

## **3. Formalia**

### **3.1 Voraussetzungen für Graduierungen**

#### **3.1.1 Mitgliedschaften**

Es können nur Personen graduiert werden,

- die einen über den gesamten Vorbereitungszeitraum für den jeweiligen Grad gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorweisen können (vgl. Ziffern 3.2ff),
- und deren Mitgliedsrechte weder durch ihren Verein noch durch ihren Landesverband rechtswirksam zum Zeitpunkt der Graduierung eingeschränkt sind.

DJB und Landesverbände sind entsprechend verpflichtet, sich vor Aussprechen einer Graduierung davon zu überzeugen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### 3.1.2 Ausnahmen

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Die Landesverbände legen Formalia für allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und für Organe der Bundesländer (z.B. Polizei oder Justiz) in eigener Verantwortung fest. Der DJB kann entsprechende Regelungen für staatliche Organe des Bundes (z.B. Bundeswehr oder Bundespolizei) treffen.

#### **NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:**

*Kyu-Graduierungen von Personen, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen, hierzu gehören auch Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben und Angehörige von sonderpädagogischen Einrichtungen, können ohne Vereinszugehörigkeit abgelegt werden, müssen jedoch bei dem zuständigen KDV angemeldet werden. Gilt nicht für den 8.Kyu.*

*Kyu-Graduierungen von Angehörigen von sonderpädagogischen Einrichtungen können auch beim Ressortleiter Behindertensport des NWJV angemeldet werden.*

*An Hochschulen und bei der Polizei können Graduierungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der Ausbildung und an allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Kyu-Graduierungen von ID-Judoka, die im Zuständigkeitsbereich des NWJV Ressortleiter Behindertensport durchgeführt werden, können bis zum 1. Kyu erfolgen.*

*Bei bestandener Graduierung wird den Prüflingen die offizielle DJB-Graduierungsurkunde für Nicht-Mitglieder mit dem Stempel der Schule bzw. Institution ausgehändigt. Die Graduierungslisten sind bis spätestens drei Wochen nach der Graduierung an den zuständigen KDV zu senden.*

### 3.2 Reihenfolge der Graduierungen, Vorbereitungszeiten und Mindestalter

Es wird mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Die weiteren Graduierungen erfolgen danach in der festgelegten Reihenfolge. DJB und Landesverbände können mit Institutionen der beruflichen Bildung Ausnahmen vereinbaren.

Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betriebens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung. Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen.

Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.

#### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Das Überspringen von Kyu- oder Dan-Graden ist nicht möglich.*

#### 3.2.1 Mindestalter im Kyu-Bereich

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

#### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Der Wahlbereiche SV ist erst nach Festlegung des Graduierungsinhalts durch den DJB und wie Taiso ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.*

### 3.2.2 Mindestalter und Vorbereitungszeiten im Dan-Bereich

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. DAN	15/16 Jahre*	1 Jahr
2. DAN	18 Jahre	1 Jahr
3.DAN	21 Jahre	1 Jahr
4.DAN	25 Jahre	3 Jahre
5.DAN	30 Jahre	3 Jahre
6.DAN (bei Graduierung aufgrund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises)	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan
6.-9.DAN	ergeben sich rechnerisch aus den Regelungen für Verleihungen von Dangraden	

\* 15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft.

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt.

#### **NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:**

#### **Für Judoka ohne Wettkampferfolge sind zusätzlich nachzuweisen:**

- Teilnahme an Dan-Vorbereitungslehrgängen des NWDK und/oder zur Ausbildung an den Kata-Stützpunkten (im Umfang von 15 LE)
- Teilnahme an einem Kampfrichter-Lehrgang des NWJV im Umfang von mindestens 6 Lerneinheiten (nur, sofern nicht Inhaber einer Kampfrichterlizenz)

### **3.3 Anmelde- und Antragsverfahren**

Details zu Anmelde- und Antragsverfahren legen DJB und Landesverbände für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eigenständig fest.

#### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Soweit Graduierungsmaterialien nicht über die NWDK-Homepage heruntergeladen werden können, müssen sie über die Materialverwaltung des NWJV bezogen werden.*

*Kosten und Gebühren richten sich nach der entsprechenden Ordnung des NWJV/NWDK.*

#### **Kyu-Bereich:**

*Kyu-Graduierungen werden vom Verband (Kreise) oder von den Vereinen ausgerichtet.*

*Die Vereine melden eine geplante Kyu-Graduierung unter Angabe des Graduierungsortes, der Graduierungszeit und der/ die vorgesehenen Prüfer/in mindestens drei Wochen vorher bei dem zuständigen KDV an.*

*Auch für die Anmeldung zur Teilnahme an Graduierungen in anderen Vereinen oder Kreisen ist die Drei-Wochen-Frist bindend. Kyu-Graduierungen außerhalb des Vereins/Kreises/Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des KDV, des Landesverbandes.*

*Kyu-Graduierungen von ID-Judoka können beim Behinderten-Beauftragten angemeldet werden. Er verfährt wie der KDV.*

*Kyu-Graduierungen an Hochschulen werden beim Graduierungsbeauftragten des NWDK angemeldet.*

*Die Anmeldungen zur Graduierung erfolgen grundsätzlich über das NWDK WEBTOOL.*

*Die Vereine sind für die Beschaffung der Graduierungsmaterialien und Vorbereitung der Graduierungslisten zuständig.*

#### **Dan-Bereich:**

*Dan-Graduierungen werden ausschließlich vom Verband ausgerichtet.*

*Der Antrag auf Zulassung zur Dan-Graduierung muss auf dem jeweils aktuellen Antragsformular maschinell ausgefüllt über den Verein und den zuständigen KDV mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Graduierungstermin dem Prüfungsbeauftragten des NWDK vorliegen.*

*Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:*

- *der DJB-Mitgliedsausweis (Name, Vereinszugehörigkeit, Graduierungen, Erfolge, Lehrgänge und Beitragsmarken)*
- *-Lizenznachweise oder Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen (gem. NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1),*
- *soweit erforderlich Wettkampferfolgskarte und*
- *Überweisungsbeleg*

*Die Originale dieser Unterlagen sind zur Dan-Graduierung mitzubringen.*

*Teilnehmerbeiträge für Dan-Graduierungen im NWJV/NWDK sind drei Wochen vor dem angestrebten Graduierungstermin auf das NWDK-Prüfungskonto zu überweisen.*

*Die Abmeldung von einer Graduierung muss spätestens 8 Tage vor dem zugesagten Termin mit Begründung bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK eingegangen sein.*

*Ein Mitglied einer Prüfungskommission darf am gleichen Tag weder als Prüfling noch als Uke an der Graduierung teilnehmen.*

*Der Prüfling kann seinen Uke selbst wählen. Uke muss einen gültigen DJB – Mitgliedsausweis vorlegen.*

### **3.4 Beurkundung von Graduierungen**

Graduierungen sind zu beurkunden:

- für Vereinsmitglieder im DJB-Mitgliedsausweis,
- bei Personen nach Punkt 3.1.2 auf der offiziellen Graduierungsurkunde des DJB.

#### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Das Recht und die Pflicht, den neu erworbenen Gürtel zum Judogi zu tragen, beginnt beim 8. Kyu mit dem Überreichen der offiziellen DJB-Urkunde und ab dem 7. Kyu mit der Eintragung der Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis.*

*Die Archivierung der Graduierungslisten erfolgt nach der Kyu-Graduierung bei dem KDV des jeweiligen Kreises, nach der Graduierung von Gehandicapten zusätzlich bei dem Behinderten-Beauftragten und bei Dan-Graduierungen bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK.*

*Graduierungslisten (Papierform) können nach Ablauf von 15 Jahren nach dem in der jeweiligen Liste vermerkten Graduierungsdatum vernichtet werden.*



### **Kyu-Bereich**

*Eine nicht bestandene Kyu-Graduierung kann frühestens nach einer Vorbereitungszeit von 6 Wochen wiederholt werden.*

*Nach erfolgter Kyu-Graduierung sendet der ausrichtende Verein die vollständig ausgefüllten Graduierungslisten innerhalb von 3 Wochen an den zuständigen KDV. Werden bei der Überprüfung der Unterlagen Verfahrensfehler festgestellt, kann die Anerkennung der Graduierung für den Prüfling, dessen Graduierung Verfahrensfehler aufweist, soweit formelle Fehler nicht nachträglich behoben werden können, verweigert werden.*

### **Dan-Bereich**

*Bei erfolgreich abgelegter Graduierung erfolgt die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis.*

*Bei nicht bestandener Graduierung beträgt die Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Graduierung mindestens 3 Monate.*

## **Zweiter Abschnitt: Graduierungsmaßnahmen**

### **4 Feststellung praktischer und theoretischer Kompetenzen**

#### **4.1 Leistungsanforderungen und Unanfechtbarkeit von Bewertungen**

##### **4.1.1 Geforderte Kompetenzen**

Vor Aussprechen einer Graduierung ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für den jeweils angestrebten Grad geforderten Kompetenzen verfügen.

Diese finden sich in folgenden Dokumenten:

- Kyu-Bereich: "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Februar 2024
- Dan-Bereich: "Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB" vom 1. Februar 2024

Für Menschen mit Behinderung ist ein angepasstes Anforderungsprofil zugrunde zu legen.

##### **4.1.2 Unanfechtbarkeit von Bewertungen**

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

## 4.2 Voraussetzungen für den Erwerb einer Graduierungslizenz

Kyu- und Dangraduierungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die

1. zur Sicherung der Qualität von Graduierungen über hinreichende methodischdidaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können und die über eine darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz verfügen,
2. und einen vom DJB anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz besitzen,
3. und das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
4. und durch einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV des DJB erbringen.

Für die Erteilung von Graduierungslizenzen sind allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich. Graduierungslizenzen sind auf Anforderungsbereiche und Kyu-/Dan-Grade zu beschränken, für die eine hinreichende Expertise besteht.

Inhaber einer Trainer-C-Lizenz ohne Dangrad können Graduierungslizenzen bis maximal zum 4. Kyu erhalten.

Graduierungslizenzen bis zum 5. Dan werden von den Landesverbänden unter Einhaltung der DJB-Vorgaben nach Punkt 2.1 erteilt. Graduierungslizenzen zum 6. Dan werden ausschließlich durch den DJB erteilt.

### ***NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:***

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **1. Personelle Voraussetzungen:**

*Prüfer kann nur sein, wer Mitglied des NWDK und zugleich Mitglied in einem dem NWJV angeschlossenen Verein ist; entfällt eine dieser zwei Voraussetzungen, verliert die Graduierungslizenz ihre Wirksamkeit.*

##### **2. Sachliche Voraussetzungen:**

*Voraussetzungen für die Erteilung der Graduierungslizenz sind:*

*(a.) die aktive Teilnahme an einem vom Kyu-Graduierungslizenzlehrgang mit 5 Lerneinheiten. Hierbei soll etwaigen alters- und verletzungsbedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden. Dieser Kyu-Graduierungslizenzlehrgang kann erfolgen durch folgende Maßnahmen:*

- *ein Kyu-Graduierungslizenzlehrgang des NWDK auf Landesebene*
- *eine Dan-Graduierungslizenz-Schulung des NWDK auf Landesebene*
- *einen Kyu-Graduierungslizenzlehrgang des KDV*
- *eine aktuell bestandene Trainer-Ausbildung des NWJV/DJB*

*In Bezug auf die ersten drei Alternativen kann der Prüfungsbeauftragte des NWDK Sonderregelungen für Dan-Prüfer und Lehrer und dabei die Ausbildungsinhalte und Modalitäten festlegen.*

*(b.) das Bestehen des E-Learning-Test im NWDK WEBTOOL*

*Prävention-Sexualisierter-Gewalt*

*(c.) Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis das nicht älter als 3 Monate ist und alle 4 Jahre erneuert werden muss.*

*(d.) Anerkennung des Ehrenkodex des LSB*

3. Erteilungsverfahren:

*Die Erteilung der Kyu-Graduierungslizenz erfolgt durch den zuständigen KDV, der eine aktuelle Graduierungslizenzliste führt und jedem lizenzierten Prüfer einen Prüferstempel aushändigt. Dieser Stempel verbleibt im Eigentum des NWDK und ist nach Lizenzablauf zurückzugeben. Zusätzlich wird jeder Kyu-Prüfer im NWDK WEBTOOL gelistet.*

4. Gültigkeitsdauer:

*Die Graduierungslizenz wird im Zeitpunkt ihrer Erteilung gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.12. des folgenden Kalenderjahres bzw. mit Entfall der persönlichen Voraussetzungen.*

5. Verlängerung:

*Die Graduierungslizenz kann im Jahr ihres Ablaufs um jeweils zwei Jahre (jeweils bis zum Ablauf des 31.12.) unter den gleichen Voraussetzungen wie bei ihrem Ersterwerb verlängert werden.*

6. Anerkennung einer Dan-Graduierungslizenz:

*Die Dan-Graduierungslizenz, die zugleich auch Kyu-Graduierungslizenz ist, wird durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK erteilt. Dieser legt auch die Erwerbsvoraussetzungen fest. Der Prüfungsbeauftragte informiert diesbezüglich den jeweils zuständigen KDV und nimmt die Eintragung im NWDK WEBTOOL vor.*

7. Sonderregelung für Lehrer:

*Sportlehrer können unabhängig von der eigenen Graduierung und der persönlichen Voraussetzungen nach (1.) durch Teilnahme an einer Schulung eine Sonderlizenz von NWJV/NWDK zur Graduierung des 8. Kyu erhalten (auf den 8. Kyu limitierte Graduierungslizenz).*

8. Sonderregelung für Trainer C ohne DAN-Grad:

*Trainer C ohne DAN-Graduierung erhalten auf Antrag einmalig eine auf 18 Monate befristete Graduierungslizenz für Graduierungen bis 5. Kyu.*

### 4.3 Graduierungskommissionen

Für die Bildung von Graduierungskommissionen gelten folgende Voraussetzungen:

- Kyu-Bereich: eine graduierungsberechtigte Person,
- Dan-Bereich: mindestens drei graduierungsberechtigte Personen.

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

In Graduierungskommissionen soll mindestens eine Person höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

Landesverbände und DJB können für ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche bestimmen, dass im Danbereich eine Graduierungskommission aus nur zwei Personen bestehen kann. Beide Kommissionsmitglieder sollen in diesem Fall höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

#### ***NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:***

##### ***Kyu-Bereich:***

##### ***Graduierungen vom 7. bis 2. Kyu:***

*1 Prüfer/ In (2 Prüfer/innen werden empfohlen)*

##### ***Graduierungen zum 1.Kyu:***

*2 Prüfer/innen*

##### ***Graduierungen mit ID-Judoka:***

*Ein/e Prüfer/in mit Sonderlizenz.*

*Bei Graduierungen bis zum 2. Kyu an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, in sonderpädagogischen Einrichtungen und studentischen Institutionen, kann der dort Judo unterrichtende Lehrer/in als zweiter Prüfer/in auch ohne Graduierungslizenz mitprüfen.*

*Graduierungen zum 1. Kyu sind auf Kreisebene auszurichten. Vor der Graduierung ist vom KDV ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen, der mindestens 7,5 Lerneinheiten umfassen soll. Für die Graduierungsanwärter ist die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang freiwillig.*

*Graduierungen mit dem Wahlfach IKKZ müssen an einem Leistungsstützpunkt durchgeführt werden. Der/ die Stützpunktleiter/in stimmt den Termin mit dem zuständigen KDV ab. Beide fungieren grundsätzlich als Prüfer/innen, können aber auch ihre Graduierungstätigkeit delegieren. Der NWJV erstellt eine Liste der Trainer mit der für diese Graduierung erforderlichen Kompetenz.*

*Graduierungen ohne IKKZ Wahlfach werden vom KDV ausgerichtet.*

*Die Prüfer/innen zum 1.Kyu werden vom KDV eingesetzt.*

**Dan-Bereich:**

*Bei Dan-Graduierungen können nur solche Prüfer/innen eingesetzt werden, die von dem Prüfungsbeauftragten des NWDK geschult und als Dan-Prüfer/innen lizenziert wurden. Der Einsatz der/die Prüfer/innen erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK.*

*Ein/e Prüfer/in bzw. eine Graduierungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Graduierungen maximal als 20 und bei Dan-Graduierungen sollten es nicht mehr 12 Teilnehmer/innen prüfen.*

*Ausnahme: Zum 8. Kyu können bis zu 40 Personen an einem Tag graduiert werden.*

#### **4.4 Erfordernis der Erfüllung aller Anforderungen**

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. **Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.**

***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Graduierungsleistungen in den Graduierungsfächern werden mit (✓) als bestanden, oder mit (-) als nicht bestanden bewertet werden. Nicht bestandene Graduierungsfächer können nicht ausgeglichen werden,*

*Ist eine Graduierung nicht bestanden, muss die gesamte Graduierung wiederholt werden.*

#### **4.5 Modulare Kompetenznachweise**

Die Anforderungen können sukzessive in Teilbereichen („Modulen“) an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Veranstaltungen oder vollständig im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung nachgewiesen werden. Einzelne Bereiche wie zum Beispiel Kata sind dabei stets im Ganzen zu absolvieren und können nicht weiter in Teile gesplittet werden. Eine Graduierung darf erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden und insbesondere die Anforderungen nach Ziffer 3.2 (Vorbereitungszeit und Mindestalter) erfüllt sind.

### ***NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:***

#### **Dan-Bereich:**

*Im Bereich des NWJV/NWDK wird die Modulare Graduierung im DAN-Bereich für die Wahlbereiche IKKZ (Wettkampf); Selbstverteidigung und Taiso eingeführt. Diese Nachweise sind 1 Jahr gültig.*

*Hierzu werden entsprechende Lehrgänge ausgeschrieben und nach ca. 2 Wochen eine entsprechende Graduierung durchgeführt. Die Anmeldung zu diesen Graduierungen erfolgt über den DAN-Antrag.*

## **4.6 Trainingsbegleitende Graduierungen**

Vom 8. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Trainingsbegleitende Graduierungen vom 3. bis 1. Kyu können von den Landesverbänden eingeführt werden.

### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

#### **Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen**

*Der/ die Trainer/in sollte die Judoka durchlaufend betreuen.*

*Beherrschen die Judoka nach Erfüllung aller formalen Voraussetzungen nach Einschätzung des/ der Trainers/in die Graduierungsinhalte, kann die Graduierung erfolgen.*

*Der Verein meldet die Graduierung dem KDV.*

*Der Nachweis der Graduierung sollte grundsätzlich für eine geschlossene Gruppe erfolgen (Graduierungsliste).*

*Trainingsbegleitende Graduierungen vom 3. bis 1. Kyu sind nicht möglich.*

## **4.7 Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Landesverbands oder Vereins**

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins.

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen in einem anderen als dem eigenen Landesverband bedarf darüber hinaus der Zustimmung des eigenen Landesverbands. Vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise gelten in allen Landesverbänden.

***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Dan-Graduierungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins, des zuständigen KDV und des Prüfungsbeauftragten des NWDK.*

*Nach der Graduierung müssen die Teilnehmer dem Prüfungsbeauftragten des NWDK das Ergebnis der auswärtigen Graduierung mitteilen.*

*Für beide Vorgänge gilt die drei Wochen Regelung.*

#### **4.8 Entwicklung und Erprobung neuer Formate**

DJB und Landesverbände können im Rahmen von Projekten neue Formate für Graduierungen entwickeln und erproben. Projektskizzen der Landesverbände bedürfen einer vorausgehenden Genehmigung durch den DJB. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren und dem DJB zuzuleiten.

#### **5 Verleihungen aufgrund besonderer Leistungen**

DJB und Landesverbände nehmen Verleihungen von Kyu- und Dangraden im Rahmen der Ehrenordnung des DJB vom November 2020 vor.

***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der Ehrenordnung des NWDK geregelt.*

#### **6 Anerkennung von Graduierungen anderer Verbände**

##### **6.1 Verbandsfremde Graduierungen**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dangrads (bis einschließlich 5. Dan). Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen. Einzelheiten wie zum Beispiel die Fragen konkreter Leistungsnachweise und Gebühren regeln die Landesverbände.

##### **6.2 Anerkennung von Graduierungen ausländischer Judoka**

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan von den Landesverbänden, ab dem 6. Dan vom DJB anerkannt werden. Dazu ist die Vorlage der jeweiligen ausländischen offiziellen Beurkundung obligatorisch.

### **6.3 Graduierungen von DJB-Judoka im Ausland**

DJB-Judoka, die im Ausland eine Graduierung erwerben wollen oder eine dort verliehene Graduierung anerkannt bekommen möchten, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem jeweiligen Land gelebt haben und die offiziellen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllen, um die Graduierung anerkannt zu bekommen. 8 6.4 Graduierungen bei nicht vorhandenen Nachweisen Lassen sich Graduierungen nicht mehr nachweisen und ist glaubhaft, dass erhebliche graduierungsrelevante Kompetenzen vorhanden sind, kann eine Graduierung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Einzelheiten regeln die Landesverbände.

### **6.4 Graduierungen bei nicht vorhandenen Nachweisen**

Lassen sich Graduierungen nicht mehr nachweisen und ist glaubhaft, dass erhebliche graduierungsrelevante Kompetenzen vorhanden sind, kann eine Graduierung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Einzelheiten regeln die Landesverbände.

#### ***NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:***

*Kann ein/e Antragsteller/in keinerlei Unterlagen über verbandsfremde Graduierungen vorweisen, so muss eine Überprüfung gemäß den Richtlinien der gültigen DJB-Graduierungsordnung durchgeführt werden.*

#### **Kyu-Bereich**

*Die Anerkennung ist auf Antrag möglich und von dem zuständigen KDV durchzuführen.*

*Die Überprüfung ist auf Antrag möglich; sie ist von dem zuständigen KDV oder von seinem dazu Beauftragten durchzuführen.*

#### **Dan-Bereich**

*Die Anerkennung ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen NWDK-Vordruckes zu beantragen. Bei einem im Ausland erworbenen Dan-Grad ist für die Anerkennung Bedingung, dass sich der Graduierte nachweislich mindestens 6 Monate in diesem Land aufgehalten hat und keine Gelegenheit hatte, an einer Graduierung im Bereich des DJB teilzunehmen. Die abgelegte Graduierung muss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium des NWDK, das auch eine Überprüfung veranlassen oder selbst vornehmen kann.*

*Anerkennungen und Überprüfungen sind mit Gebühren verbunden. (NWDK Gebührenordnung)*